

Amts-Blatt

der Königlichlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 1. Dezember 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 60 des Reichsgesetzblatts, S. 463; Erlaß des Kriegsministeriums, betreffend Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenhilfen und Kriegswitwengeld etc., S. 463; Ernennung des Herrn Frank G. Pottis zum Vizekonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 467; Anwendbarkeits-Erklärung der Bestimmungen wegen Kaufverbot-Vergehen auf der Ghauffee Ritterwitz-Magwitz, S. 467; Abonnement auf das Regierungs-Amtsblatt, S. 467; Termin zur Abgabe von Steuererklärungen für 1912, S. 467; Aufkündigung von ausgetreten 4 u. 3/4 % igen Schließlichen Rentenbriefen, S. 467; Aenderung und Ergänzung des Warenverkehrsvertrages vom Zolltarif, S. 468; Ausgemeindungen aus dem Gemeindebezirk Hainich, S. 468; Enteignung von Grundeigentum zu Wegzwecken in Subrau OS., S. 469; Statut für den Schützenverband Neudorf, Kreis Neustadt OS., S. 470; Viehleuden, S. 470; Personalmeldungen, S. 471.

Sonderbeilage: Sitzung der Schlesiſchen Provinzial-Landwirthschafts-Versicherungsanstalt in Breslau.

Reichsgesetzblatt.

1027. Die Nummer 60 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3957 die Verordnung, betreffend die Verbhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika, vom 6. November 1911, und unter

Nr. 3958 die Bekanntmachung, betreffend den löfrenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörſe zu Danzig, vom 11. November 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1028. Betrifft: Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld, sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichshauptamt) wird, unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen, das Verfahren bei Ausstellung amtlicher Bescheinigungen über die Höhe des Jahreseinkommens auf den Jahresquittungen über Witwenbeihilfen (§§ 16, 17 des Kriegsvorsorgungsgesetzes vom 31. 5. 01 und § 27 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 07), sowie erhöhtes Kriegswitwengeld (§ 20 Abs. 2 des letzteren Gesetzes), vom Rechnungsjahre 1911 ab wie folgt geregelt.

1. Die mit solchen Bezügen bedachten Witwen haben künftig alljährlich eine Erklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem anliegenden Muster A abzugeben und den ihre Jahresquittungen bescheinigenden Polizei- usw. Behörden vorzulegen. Letztere werden, soweit sie auf Grund des vor ihnen vorhandenen Materials die Erklärungen nachprüfen in der Lage sind, die Bescheinigungen wie bisher dahin ausstellen, daß das Jahresgesamteinkommen der Witwe den Betrag von . . . M nicht überstiegen hat. Andernfalls haben diese Behörden sich nur Gewißheit über die Glaubwürdigkeit der betreffenden Personen zu verschaffen und dann die Bescheinigung dahin abzugeben, daß „nach der vorliegenden glaubwürdigen Erklärung der Witwe deren Jahresgesamteinkommen den Betrag von . . . M nicht überstiegen hat.“

2. Bestern sich innerhalb des Rechnungsjahres die Verhältnisse einer Witwe, so ist die bewilligte Beihilfe bis zu dem Zeitpunkte zahlbar, in dem das anzurechnende Gesamteinkommen — auf ein Jahr berechnet — die für die Witwe gesetzlich in Betracht kommende Grenze überschreitet.

In solchen Fällen ist die Bescheinigung auf der Jahresquittung dahin zu fassen: „daß (event. mit Einschränkung: „nach der vorliegenden glaubwürdigen Erklärung der Witwe“) das Gesamteinkommen der Witwe in der Zeit vom . . . bis . . . nicht mehr betragen hat, als der auf

diesem Zeitraum entfallende Teil eines Jahreseinkommens von . . . M."

3. Ergibt sich bei Prüfung der Jahresquittungen eine Erhöhung des früheren Einkommens, oder wird eine solche schon im Laufe des Rechnungsjahres bekannt, so ist unter Darlegung der Verhältnisse zur eventuellen anderweiten Regelung des Bezuges dem Kriegsministerium, Verordnungsabteilung oder dem zuständigen Generalkommando Anzeige zu erstatten.

4. Das obige Verfahren findet auf die Ausgleichsbeihilfen (Witwen- und Waisengeldunterstützungen) aus Kapitel 74 Titel 7 des Reichshaushaltsetats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Bescheinigung auf den Jahresquittungen über diese Bezüge dahin abzugeben ist, daß die Verhältnisse der Witwe sich gegen früher nicht geändert haben und dieselbe fortwährend bedürftig ist.

5. Das nach vorstehendem zur Einführung kommende Verfahren ist sinngemäß auch auf die Pensionsbeihilfen (§ 7. erster Absatz, § 41, letzter Absatz, des O. P. G. 06 und Artikel 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 17. 5. 1907, § 46 R. V. G. 06) und die Alterszulagen (§§ 5 und 18 des Gesetzes vom 31. 5. 1901 §§ 13 und 32, erster Abs., des O. P. G. vom 31. 5. 1906/beam. § 10 des Gesetzes vom 31. 5. 1901/beam. §§ 26, 45, 3 R. V. G. 06) der pensionierten Offiziere, Beamten und Mannschaften anzuwenden. Für die alljährlich abzugebende Erklärung ist das anliegende Muster B maßgebend. Etwasige Anzeigen zwecks anderweiter Regelung des Bezuges sind an diejenige Stelle (Kriegsministerium, Pensions-Abteilung, Generalkommando oder Intendantur) zu richten, welche die Gebühr bewilligt hat. Insofern Jahresquittungen nicht zur Ausstellung kommen, also für Mannschaften, haben diese die Erklärungen im März jedes Jahres derjenigen Stelle mitzulegen, der sie ihr Quittungsbuch gemäß Ziffer I der Verpflichtungsbestimmungen für die Invaliden und die Renteneinnehmer zur Ausfüllung der Verhandlung vorlegen. Diese Stelle hat sodann eine Einkommensbescheinigung nach dem beiliegenden Muster C auszustellen, welche der Empfänger der zahlenden Kasse übergibt. Die an die Kassen der Eisenbahn- und Justizverwaltung abgegebenen Erklärungen werden zusammen mit den Erhaltungsnachweisungen den Pensionsregelungsbehörden übersandt werden.

6. Die durch die Erlasse vom 23. 2. 1901 Nr. 718/2. 01. C 2 und vom 10. 8. 1907 Nr. 865/7. 07. C 2 eingeführten Quittungsmuster I für Offiziere und III für Beamte erhalten am Schlusse der Bemerkung 5 folgenden Zusatz. Beim Bezuge einer Pensionsbeihilfe oder Alterszulage ist die Bescheinigung dahin zu ergänzen, daß das Jahresgemeinkommen — gegebenenfalls mit Einschaltung: nach der vorliegenden glaubwürdigen

Erklärung des Pensionärs* — den Betrag von . . . M nicht übersteigen hat* oder: „daß das Gesamteinkommen — eventuell ebenfalls mit der vorerwähnten Einschaltung — in der Zeit vom . . . bis . . . nicht mehr betragen hat, als der auf diesen Zeitraum entfallende Teil eines Jahreseinkommens von . . . M."

7. Der durch Ziffer 2b des Erlasses vom 22. 11. 1907 Nr. 1662/10. 07. C 2 zu Bemerkung 5 des Rufers III gemachte Zusatz „oder Pensionsbeihilfe“ wird hierdurch entbehrlich und ist daher zu streichen. Bei der Neuauflage der Vordrucke 441 und 443 im Herbst dieses Jahres werden die Änderungen berüchtigt werden. Der noch vorhandene Bestand an diesen Vordrucken ist zu den Monats- und Vierteljahresquittungen auszubringen.

8. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister wird bemerkt, daß die Formulare zu den Erklärungen A und B von den Kassen vorrätig zu halten sind und die Beschaffung derselben für den gesamten Bereich der Monarchie durch die königliche Regierung in Frankfurt a. D. zu erfolgen hat.

Sie sind durch Buchdruck herzustellen und erhalten die Druckfachnummern 457 und 458.

Die zahlenden Kassen haben jedem der hier in Betracht kommenden Empfänger im Januar jedes Jahres ein bezügliches Formular mit der Weisung auszuhändigen, dasselbe nach Ausfüllung bis Mitte Februar der betreffenden Polizei- u. s. w. Behörde als Unterlage für die Bescheinigung der Jahresquittung vorzulegen.

Soweit die Zahlung vierteljährlich erfolgt und daher die Jahresquittung schon zum 1. Januar auszufüllen ist, hat die Aushändigung der Formulare und Vorlage der Erklärungen an die bescheinigende Behörde entsprechend früher zu geschehen.

9. Nach hierher gelangter Mitteilung beabsichtigt der Herr Reichszentraler Reichsfiskusamt) mit den Bundesregierungen und der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen zwecks Anweisung der beteiligten Kassen und Polizeiorgane im Sinne vorstehender Festsetzungen in Verbindung zu treten und auch den übrigen Reichsstaaten davon zur Anwendung eines gleichen Verfahrens in ihrem Geschäftsbereiche Kenntnis zu geben.

In Preußen wird der Herr Minister des Innern die Anweisung der Polizeiorgane bezw. Bekanntgabe der Verfügung durch die amtlichen Blätter veranlassen.

Die zur Mitteilung an die nachgeordneten Zahlstellen erforderlichen Abdrücke dieses Erlasses nebst Anlagen sind beigefügt.

Berlin W. 66, den 4. 10. 1911.

Kriegsministerium.

Im Auftrage

B a c m e i s t e r.

Nr. 1003/09. 11. C. 2. I a XXIII 7/1634.

An sämtliche königlichen Regierungen.

Erklärung*)

Muster A.

der Witwe geborene Nr.
 wohnhaft

(Abgegeben zum Zwecke einer Nachprüfung der zu beziehenden Witwenbeihilfe gemäß §§ 16, 17 des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901/§ 27 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 — des zu beziehenden erhöhten Kriegswitwengesetzes gemäß § 20 Abs. 2 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 — der zu beziehenden Ausgleichsbeihilfe [Witwen- und Waisengeldunterstützung].**)

Meine gesamten persönlichen Einkünfte im laufenden Rechnungsjahre (vom 1. April v. J. bis Ende März d. Jz.) betragen in Geld und Geldeswert aus:

		Jährlich M. S.
a) Witwengeld	} als Witwe eines (Dienststellung des verstorbenen Ehegatten.)	
b) Witwenpension		
c) Witwenbeihilfe ode. Kriegswitwengeld	} aus der Kasse	
d) Ausgleichsbeihilfe (Witwen- und Waisengeldunterstützung)		
e) anderweiter fortlaufender Unterfützung		
f) Unfall-, Alters- und Invalidenten		
g.) gewinnbringender Beschäftigung (Ertrag aus Grundvermögen, Pachtungen, Mieten, Handel, Gewerbe usw.		
h) Zinsen aus Kapitalvermögen und Ersparnissen, Nießbrauch vom Vermögen der Kinder		
i) dem Wert der Naturalbezüge, der freien Wohnung usw.		
k) ortsüblichem Mietswert der Wohnung im eigenen Hause		
l) sonstigen Einnahmen		
Zusammen jährlich		

Ich zahle vierteljährlich:

. M	Pf. Wohnungsmiete,
. M	Pf. Staatseinkommensteuer,
. M	Pf. Gemeindeeinkommensteuer,
. M	Pf. Ergänzungssteuer.

Ich versichere, vorstehend meine Einkünfte richtig angegeben zu haben, was ich mit meiner Unterschrift bezeuge.

den 191

(Unterschrift.)

Anmerkung: Hat sich das Einkommen gegen früher erhöht, so ist in der Erklärung anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab die Erhöhung eingetreten ist.

*) **Wissentlich falsche** Angaben sind strafbar, vgl. § 263 St.G.B., welcher lautet:

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

**) Das nicht zutreffende ist zu durchstreichen.

Erklärung*)

Muster B.

(Dienstgrad und Name des Pensionärs oder Rentenempfängers.)

des Wohnhaft in Straße Nr.
 (Abgegeben zum Zwecke einer Nachprüfung der zu beziehenden Pensionsbeihilfe gemäß § 7, erster Absatz, § 41, letzter Absatz des O. B. G. Ob.; Artikel 2, letzter Absatz, des Gesetzes vom 17. 5. 1907; § 46 Nr. B. G. Ob. — der zu beziehenden Alterszulage gemäß §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 31. 5. 1901 bezw. § 10 des Gesetzes vom 31. 5. 1901/§§ 13 und 32, erster Absatz, O. B. G. bezw. §§ 26, 45, 3 Nr. B. G. Ob.**)

Meine gesamten persönlichen Einkünfte im laufenden Rechnungsjahre (vom 1. April 191. bis Ende März 191.) betragen in Geld und Geldeswert aus:

- | | Jährlich | |
|---|----------|------|
| | fl. | sch. |
| 1. Militärpension, Invalidenpension, Militärente | | |
| Kriegszulage | | |
| Berufsmittelzulage | | |
| Pensionszuschuß | | |
| Pensionsbeihilfe | | |
| Alterszulage | | |
| 2. Pension | | |
| 3. gemindertere Beschäftigung | | |
| 4. Zinsen, Renten, Dividenden usw. aus Kapitalvermögen | | |
| 5. Ertrag (Nebenerwerb) aus Grundvermögen, Pachtungen, Mieten einschließlich dem ortsüblichen Mietwert der Wohnung im eigenen Hause | | |
| 6. dem Wert der Naturalbezüge, der freien Wohnung usw. | | |
| 7. fortlaufender Zulage oder Unterstützung — gleichviel woher — | | |
| 8. Unfall-, Alters- und Invalidenrenten | | |
| 9. Einkommen aus dem Vermögen | | |
| a) meiner Ehefrau | | |
| b) meiner minderjährigen Kinder | | |
| 10. sonstigen, unter 1—9 nicht genannten Einnahmen (näher anzugeben) | | |

Zusammen jährlich

- Ich zahle vierteljährlich
- fl. Wohnungsmiete,
 - fl. Staatseinkommensteuer,
 - fl. Gemeindeeinkommensteuer,
 - fl. Ergänzungssteuer.

Ich versichere, vorstehend meine Einkünfte richtig angegeben zu haben, was ich mit meiner Unterschrift bezeuge.

den 19.
 (Unterschrift.)

Anmerkung: Hat sich das Einkommen gegen früher erhöht, so ist in der Erklärung anzugeben, von welchem Zeitpunkte ab die Erhöhung eingetreten ist.

*) **Wichtiglich!** falsche Angaben sind strafbar, vgl. § 268 St. G. B., welcher lautet: Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Fälschung, Fälschung oder durch Fälschung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, so wie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auch schließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wer einen Betrag gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begehrt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

**) Das nicht zutreffende ist zu durchstreichen.
 Nr. 468. Einkommens-Erklärung für Ehefrau, Witwe und Mannschaften

Band Nr.

Hiermit wird bescheinigt, daß das Gesamteinkommen des Militär-
 Invaliden
 im Rechnungsjahr 191. nicht mehr als fl. betragen hat.
 den 191.

Muster C.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1029. Bekanntmachung. Der amerikanische Staatsbäuer Herr Frank W. Potts ist zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannt worden und hat das Reichsgewalt erhalten.

Breslau, den 11. November 1911.

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

D. F. I. A. 2310. *Abtd.* If IV. 5071.

Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

1030. Infolge der mir durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (S. S. 214 bezw. 94) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1906 — III B. 3864 2. Ang. — erteilten Ermächtigung erkläre ich die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die im Kreise Grottau belegene Kreischaussee Nitterwitz — Magwitz nebst 2 Abzweigungen von Magwitz nach Ottmachow und von Magwitz nach Satteldorf für anwendbar.

Oppeln, den 23. November 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

L. a. XXI. 661. *Erbsl. d. G.*

1031. Die freiwilligen Abonnenten des hiesigen Regierungs-Amtsblatts mache ich darauf aufmerksam, daß das Abonnement auf das Amtsblatt für 1912 möglichst bald, spätestens aber bis zum 25. Dezember d. Js. erneuert werden muß, weil bei späterer Bestellung die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblätter nur insoweit erfolgen kann, als der beschränkte Vorrat an Leberreplaren ausreicht.

Oppeln, den 25. November 1911.

Der Regierungspräsident.

F. B.

Ia. VI. Graj von Stofch.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1032. Hierdurch wird in Erinnerung gebracht, daß die nach § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1912 in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1912 einschließlic abzugeben sind.

Oppeln, den 10. November 1911.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berufungskommission

für den Regierungsbezirk Oppeln.

Bohlandt,

Oberregierungsrat.

1018. Ansfändigung von ausgelosten 4% und 3 1/2% Renten- briefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Weisheit der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. April 1912** einzulösenden Rententbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

143 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Taler).

Nr. 50.	176.	402.	1030.	1538.	1971.	2104.
2585.	2660.	3007.	3090.	3158.	3884.	4734.
5247.	5259.	5646.	6321.	6636.	6893.	7071.
7166.	7185.	7364.	7389.	7491.	7540.	7643.
8515.	8673.	8687.	8917.	8992.	9081.	9577.
9659.	9832.	9868.	9915.	10321.	10372.	10582.
10859.	11010.	11194.	11274.	11438.	11679.	
11818.	12853.	12942.	13131.	13178.	13512.	
13549.	13558.	13975.	14271.	14979.	15304.	
15840.	16029.	16428.	16492.	16700.	16812.	
16883.	16894.	17555.	17603.	17641.	17737.	
17877.	18057.	18206.	18739.	19442.	19656.	
19908.	20450.	20547.	20623.	20691.	20796.	
20864.	20866.	21101.	21268.	21329.	21541.	
21964.	22035.	22165.	22432.	22494.	22986.	
23009.	23139.	23290.	23407.	23656.	23723.	
23774.	24014.	24120.	24722.	24784.	25584.	
25763.	25887.	26250.	26721.	26820.	27362.	
27475.	27502.	27713.	27805.	27916.	28088.	
28132.	28148.	28164.	28217.	28262.	28291.	
28300.	28326.	28338.	28371.	28390.	28500.	
28591.	28820.	28963.	29105.	29207.	29220.	
29395.	29404.	29414.	29463.	29468.		

38 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Taler).

Nr. 65.	67.	537.	641.	1773.	1775.	2093.
2545.	2702.	2835.	3080.	3141.	3151.	3332.
3387.	3744.	4048.	4128.	4160.	4310.	4857.
5152.	5165.	5462.	5636.	5651.	6001.	6264.
6308.	6309.	6486.	6490.	6924.	6957.	7134.
7177.	7183.	7369.				

148 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Taler).

Nr. 35.	708.	777.	812.	1009.	1018.	1049.
1094.	2118.	2491.	2890.	3027.	3187.	3289.
3333.	3631.	4032.	4569.	4678.	4689.	4948.
5028.	5086.	5090.	6285.	6368.	6392.	6533.
6626.	6895.	7090.	7327.	7456.	7496.	7692.
7711.	7828.	7973.	8002.	8153.	8446.	8678.
8767.	9437.	9740.	9800.	9984.	10205.	10395.
10663.	10872.	11064.	11132.	11430.	11720.	
11822.	11836.	12370.	12372.	12825.	12850.	

12888.	13047.	13295.	13310.	13324.	13463.
13478.	13533.	13672.	13912.	14090.	14105.
14496.	14688.	14746.	14952.	15484.	15525.
15556.	15737.	15823.	15915.	16016.	16573.
16680.	16728.	18106.	18587.	19015.	19182.
19682.	19929.	19974.	20193.	20343.	20663.
20747.	20766.	20918.	21277.	21425.	21851.
22008.	22340.	22565.	22566.	22653.	22773.
22836.	22926.	23143.	23185.	23584.	23910.
24550.	24668.	24725.	24852.	25340.	25448.
25612.	25694.	25726.	25880.	25911.	26156.
26394.	26479.	26543.	26631.	26757.	26838.
26873.	26972.	27293.	27324.	27326.	27454.
27499.	27517.	27547.	27583.	27588.	27592.
27624.	27626.	27670.			

117 Stück Lit. D à 75 Mark (25 Taler)

Nr. 228.	323.	542.	721.	888.	978.	1034.
1301.	1476.	1534.	1535.	1651.	1768.	1773.
2400.	2618.	3087.	3154.	3323.	4697.	5144.
5806.	6191.	6275.	6720.	6887.	7207.	7401.
7478.	7488.	7600.	7707.	7732.	8052.	8061.
8988.	9038.	9203.	9416.	9694.	10006.	10069.
10211.	10338.	10465.	10877.	10998.	11322.	11366.
11670.	11883.	12026.	12495.	12518.	12779.	
13496.	13614.	13705.	14313.	14382.	14450.	
14766.	15663.	15681.	15917.	16104.	16261.	
16443.	16473.	16673.	16675.	16813.	16867.	
16997.	17049.	17055.	17167.	17511.	17844.	
18041.	18565.	18635.	18904.	19155.	19298.	
19401.	19502.	19586.	19599.	19971.	20092.	
20352.	20366.	20380.	20440.	20551.	20881.	
20908.	20956.	21049.	21099.	21133.	21184.	
21229.	21277.	21363.	21456.	21472.	21491.	
21560.	21567.	21619.	21669.	21719.	21742.	
21749.	21750.					

2 Stück Lit. E à 30 Mark.

Nr. 22104. 22227.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. à 3000 M.	Nr. 108.	440.
729.	891.	
1 Stück Lit. M. über 1500 M.	Nr. 172.	
7 Stück Lit. N. à 300 M.	Nr. 187.	328.
345.	797.	907.
1140.	1226.	
1 Stück Lit. O. über 75 M.	Nr. 239.	
1 Stück Lit. P. über 30 M.	Nr. 176.	
1 Stück Lit. T. über 75 M.	Nr. 6.	

Unter Rücklegung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe vom 1. April 1912 werden die Inhaber derselben aufzufordern, den Nennwert gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst Zinschriften und Erneuerungsscheine sowie gegen Schnittung

vom 1. April 1912 ab, mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der Königl. Rentenbank Kasse in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.

bei in Empfang zu nehmen.

Von unter I. aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis E. müssen die Zinscheine Reihe 8 Nr. 12 bis 16, von unter II. aufgeführten Rentenbriefen Lit. L. bis P. die Zinscheine Reihe 3 Nr. 10 bis 16, dem Rentenbriefe Lit. T. die Zinscheine Reihe 2 Nr. 7 bis 16 und allen diesen Rentenbriefen die Erneuerungsscheine beige-fügt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und guldändigen Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebertragung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. April 1912 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit guldändigen Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mitgelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbengesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 17. November 1911.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
1033. Bekanntmachung. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 16. d. Mis. eine die Zollbehandlung sogenannter Zruimer Gurken betreffende Aenderung und Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe genehmigt, daß diese Bestimmungen sofort in Wirksamkeit treten.

Die neuen Bestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 17. d. Mis. Nr. 60 abgedruckt, können aber auch bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 25. November 1911.

Oberzolldirektion.

A. Nr. 345.

Dr. Meyer.

1034. Aenderungungen

aus dem Gemeindebezirk Hjiniz.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind durch Beschluß des Kreisaußschusses vom 14. d. Mis. nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten die nachstehend bezeichneten, im Gemeindebezirk Hjiniz belegenen Grundstücke und zwar:

1. Kartendblatt: 1 Parzelle Nr. 79/54 im Flächeninhalt von 25 a 95 qm und Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 52/46 im Flächeninhalt von 1 ha 03 a 30 qm in den Gutsbezirk Swobodjan,
2. Kartendblatt 4 Parzelle Nr. 65 im Flächeninhalt von 41 a 60 qm und Nr. 70 halb im Flächeninhalt von 5 a 82 qm in den Gemeindebezirk Heine, Kreis Groß Strehlitz,

3. Kartenblatt 7 Parzelle Nr. 116/95 im Flächeninhalt von 11 a 75 qm und Nr. 101 im Flächeninhalt von 52 a 96 qm, ferner Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 74 im Flächeninhalt von 13 a 74 qm und Kartenblatt 3 Parzelle Nr. 224/86 b, im Flächeninhalt von 19 a 20 qm in den Gemeindebezirk Wilhelmsdorf, umgemeindet worden und zwar vom 1. April 1911 ab.

Zu 2 ist als zuständige Beschlußbehörde in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Kreisaußschuß des Kreises Lublinß durch den Herrn Regierungs-Präsidenten bestimmt worden. Lublinß, den 15. November 1911.

Der Vorsigende des Kreisaußschusses,
von Tjaer.

J. Nr. R. II 8689.

1035. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Verbindungsgeweges von der Chaussee Pöß-Guhrau bis zur neuen Weichselbrücke zu enteignende, in der Gemeinde Guhrau, Kreis Pleß, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 11. Dezember 1911, vormittags 9^{1/2} Uhr**, in Guhrau an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort vor der Wohnung des Herrn Gemeindevorstehers.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Stb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den, oder dazuerb zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Fand	Blatt		ha	a	qm
1	Guhrau	5	u 166/13- usw.	Gawlik Andreas, Hän- sler in Guhrau,	Guhrau	I	18	Acker	--	--	25
2	dto.	5	dto.	Faruga Franz, Gärtner in Guhrau,	dto.	I	19	dto.	--	--	74
3	dto.	5	dto.	Nuc, Josef, Gärtner in Guhrau,	dto.	I	15	dto.	--	--	62
4	dto.	5	dto.	Faruga Jakob, Hän- sler in Guhrau,	dto.	I	13	Chaussee	--	--	67
5	dto.	5	dto.	Witwe Sophie Raschka, geb. Pollok, in Guhrau,	dto.	I	12	dto.	--	--	39
6	dto.	5	dto.	Wendtmisky Johanna, verheh. Valentin in Guhrau,	dto.	III	98	dto.	--	--	49
7	dto.	5	dto.	Uteyot Jakob, Hän- sler in Guhrau,	dto.	III	99	dto.	--	--	49
8	dto.	5	dto.	Dadol Hedwig, geb. Paol, in Guhrau,	dto.	I	9	dto.	--	--	69
9	dto.	5	dto.	Gos Johann, Gärtner in Guhrau,	dto.	I	16	dto.	--	--	94
10	dto.	5	dto.	Brigittezyhl Klemens, Gärtner in Guhrau.	dto.	I	8	dto.	--	1	99
11	dto.	5	dto.	Nyc, Martin, Hän- sler in Guhrau,	dto.	I	7	dto.	--	1	21
12	dto.	5	184/112	Raschka Jakob, Hän- sler in Guhrau.	dto.	I	45	dto.	--	1	06
			186/114						--	1	18

Oppeln, den 24. November 1911.

Der Enteignungskommis-
sion, Regierungsrat.

1036. Statut

für den aus den Gemeinden Neudorf, Schartowitz und Krobusch, und den Gutsbezirken Neudorf, Ober Schartowitz, Krobusch und Riabnik gebildeten Spritzenverband Neudorf.

§ 1. Die Gemeinden Neudorf, Schartowitz und Krobusch, und die Gutsbezirke Neudorf, Ober Schartowitz, Krobusch und Riabnik bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Neudorf.

§ 2. Die Verwaltung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von jeder Gemeinde und jedem Gutsbesitzer für je 1000 Mark veranlagter Grund- und Gebäudensteuern ein Vertreter gestellt wird.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich, durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jetzmalige Gutsvorsteher des Spritzenstandortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Ämter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Versammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterhaltenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben. Neben die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, bezieht den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsstände, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben

den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1a, 2 u. 3 der Polizeiverordnung, betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1 b-1 der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen. Ferner legt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Geyspanne, außer den Bestimmungen für die Verbandspritze, ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt jedem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bezw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Übungen technisch anzubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Geyspanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Grund- und Gebäudensteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindeforderungen aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Reist, so ist die Verrechnung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statutes sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschloffen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreisrat in Kraft.

Für die Gemeinde Neudorf.

Neudorf, den 24. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Bollny, Gemeindevorsteher. Bollny, Schöffe.

(Siegel).

Für die Gemeinde Scharnowitz,
Scharnowitz, den 24. August 1911.

Der Gemeindevorstand.
Thomolla. Miemieł.
(Siegel).

Für die Gemeinde Krobusch.
Krobusch, den 24. August 1911.

Der Gemeindevorstand.
Brklenk. Gaier.
(Siegel).

Für den Inhaber der Gutsbezirke Neudorf,
Scharnowitz, Krobusch und Plabnik.
Grafen Franz Hubert v. Tiele Winkler
auf Woschen.

Stujan, den 28. August 1911.
Der Generalbevollmächtigte.
v. Garnier,
Regierungsassessor a. D.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. Oktober 1911.
Der Kreisaudschuß.
von Goltzig.

1037. Viehsuchen.

Festgestellt.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Gleiwitz:
Rindviehbestand des Dominiums Ponschowitz;
Kreis Rattowitz: Rindviehbestand des Dominiums
Balenze.

Geflügelcholera. Kreis Beuthen: Geflügel-
bestand des Grubensteigers Hiersberg in Scharley
und des Bergmanns Richard Einnert in Bobrel
DS.

Erloschen.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: Schwarzvieh-
bestand des Bergmanns Anton Wodarczyl in
Scharley, Bahnhofstraße 7.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Beuthen:
im Dominium Schomberg; Kreis Zabrze: Vieh-
bestand des Maschinenwärters Johann Drlowski
und Bergmanns Ignaz Pradelski zu Ruda-
Carlscolonie, sowie des Portiers Karl Biffaga
und der Witwe Bont zu Rudahammer.

Geflügelcholera. Kreis Tarnowitz: Gehört
des Hausbesizers Johann Strzysch in Mikulstichütz,
Schwerinstraße 78.

1038. Personalmeldungen

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verstehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Baurat
Moriz Way in Neustadt DS.;
der königliche Kronenorden 4. Klasse: dem
Maurermeister Constantin Pahnle in Neu-

stadt DS., dem Oberbahnassistenten a. D.
Wilhelm Winge zu Beuthen DS.;

das **Allgemeine Ehrenzeichen**: dem Maurerpoller
Joh. Heinsch in Neustadt DS., dem Hütten-
arbeiter (Schlichter) August Spiewok, dem
Hütteninvalden Emil Weikmann, dem bis-
herigen Hüttenaufseher Josef Kofubek, dem
Hüttenarbeiter (Schlichter) Karl Kolczyk,
sämtlich in Königshütte DS., dem städtischen
Revierförster Franz Thomas in Riegers-
dorf, Kr. Neustadt DS., dem Gemeindevor-
steher Albert Stanjek in Bobrownik, Kr.
Ratibor, den pens. Eisenbahnschaffnern Franz
Niedziella zu Oppeln und Franz Strzibny
in Grobschütz, dem pens. Eisenbahnrangiermeister
Johann Wolff zu Myslowitz DS., dem pens.
Eisenbahnunterassistenten Franz Walter zu
Beuthen DS., den pens. Eisenbahnweichen-
stellern Friedrich Katay ebenaselsbst und
Franz Jemella zu Baurwitz, Kr. Grobschütz,
dem pens. Eisenbahnschienenwärter Karl
Stolargil zu Ratibor, dem pens. Bahn-
wärter Franz Kaplka zu Wedar-Blechhammer,
Kr. Cosel, dem bisherigen Eisenbahnschmelz
Kaspar Kainka zu Goslawitz, Kr. Oppeln,
dem bisherigen Eisenbahnwerkstattsarbeiter
Paul Podtwin zu Oppeln, dem Gasanstalts-
arbeiter Franz Glück in Schwetowitz, Kr.
Gr. Strehlitz.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Dr. Haje n-
jäger aus Halensee zur Hilfeleistung dem Königl.
lichen Landrat des Landkreises Oppeln vom 1.
November 1911 ab.

Befähigt: die Wiederwahl des Kaufmanns
Karl Hoffmann, des Kaufmanns Karl Jansch
und des Rentiers Heinrich Magen, sämtlich in
Grobschütz als unbesoldete Stadträte für eine mit
dem 1. Januar 1912 beginnende Amtsdauer von
sechs Jahren; die Neuwahl des Kaufmanns
Florian Fija in Sohrau DS. als unbesoldeter
Ratmann für eine mit dem 1. Januar 1912 be-
ginnende Amtsdauer von sechs Jahren.

Bom Königl. Konsistorium Breslau.

Die Bestallung für den bisherigen Pastor in
Cosel DS., Max Buschaw, zum Pastor der
evangelischen Kirchengemeinde Grobschütz, Diözese
Ratibor, ist ausgefertigt und sein Eintritt in das
neue Amt auf den 1. Dezember 1911 festgesetzt
worden.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: August Koch aus Follwart, Kr.
Oppeln, zum Hauptlehrer in Elguth-Proskau,
Kr. Oppeln, Josef Schmidt aus Schleife, Kr.
Groß Wartenberg, in Blaskowitz, Kr. Neustadt
DS., Paul Besuch in Groß Poglitz, Kr. Tarnow-
witz, Karl Franz in Bismarckhütte, Kr. Beuthen
DS., Alfred Böhm in Bresnitz, Kr. Neustadt

OS., Alfred Neuber in Nieder Rydultau, Kr. Rybnik, Josef Ferencz in Lazisk, Kr. Rybnik, Ernst Spaniol in Birkenthal, Kr. Rattowitz, Albert Kurze in Birkenthal, Kr. Rattowitz, Josef Hubrich in Tharnau, Kr. Grottkau, Emanuel Bartoschek in Klein Rauden, Kr. Rybnik, Paul Schwer in Karf, Kr. Beuthen OS., Franz Urbanek in Eyrswitz, Kr. Rybnik, Franz Dbnik in Groß Dombrowka, Kr. Beuthen OS., Georg Walter aus Koslowagora, Kr. Larnowitz, in Broslawitz, Kr. Larnowitz, Franz Kunert in Breischlebie, Kr. Glewitz, Alfons Joachimsky in Schwieben, Kr. Glewitz, Bernhard Scherner in Mallnie, Kr. Gr. Strehlitz, Julius Hanke in Karlubitz, Kr. Gr. Strehlitz, Hans Harnisch in Königshütte OS.
 Lehrerinnen: Emilie Bürger aus Beuthen OS., in Karf, Kr. Beuthen OS.
 Technische Lehrerin Wanda Gottwald aus Lublitz in Kreuzburg OS.

1039. Personalveränderungen
 im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Hirschfelder, Moede, Frühlich, Geisler, von Kobylecki, Weigang.

Mittlere Beamte. Gestorben: Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Schreyer bei dem Landgericht in Görlitz.

Ernannt: die Aktuare Schöpe in Zabrze und Schmidt in Glewitz zu Amtsgerichtssekretären in Ratibor bezw. Königshütte OS.

Unterbeamte. Versetzt: Gefangenaufseher Glowalla in Gnadenfeld nach Myslowitz.

Ernannt: ständiger Hilfsgerichtsdienner Cieslik in Glewitz und Hilfsgerichtsdienner Weinert in Breslau zu Gerichtsdienern in Hultschin bezw. Breslau.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Satzung

der

Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.

I. Allgemeines.

§ 1.

Abf. 1. Zum Zweck des Betriebes aller Formen der Lebensversicherung in gemeinnütziger Art behufs Zweck und
Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, insbesondere auch zur Tilgung einer Überschuldung, Befreiung des Entstehung.
Grundbesitzes und Beschäftigung der Bevölkerung errichten der Provinzialverband von Schlesien und die
Schlesische Landschaft mit landesherrlicher Genehmigung eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt. Diese
ist eine Anstalt der Provinz.

Abf. 2. Das Gebiet der Anstalt umfaßt die Provinz Schlesien. Der Versicherungsbetrieb der Anstalt Geschäfts-
bereich
darf sich jedoch auch auf die Besitzer und Bewohner der im Geschäftsbezirke der Schlesischen Landschaft außer-
halb dieser Provinz liegenden Grundstücke erstrecken, die beim Versicherungsabschlusse von der Landschaft
beliehen sind.

§ 2.

Abf. 1. Die Lebensversicherungsanstalt ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Rechtsstellung

Abf. 2. Sie hat die Rechte einer juristischen Person, führt die Firma „Schlesische Provinzial-
Lebensversicherungsanstalt“ und hat ihren Sitz in Breslau und ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen
Amts- und Landgericht daselbst.

Abf. 3. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie berechtigt, gegen Erstattung der haren Auslagen die
Mitwirkung anderer Behörden und Beamten in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienst-
liche Interessen nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sie auch befugt, Grundbücher einsehen zu lassen und
einfache oder beglaubigte Abschriften von Grundbuchblättern zu erfordern.

§ 3.

Außer dem selbständigen Betriebe der Lebensversicherung ist die Anstalt berechtigt, sich mit anderen öffentl. Beziehungen
lichen Versicherungsanstalten zur Förderung des öffentlichen Versicherungswesens und zur gemeinsamen Übernahme Unternehmens-
von Lebensversicherungsrisiken durch Mit- und Rückversicherung zu einem Verbande zu vereinigen.

§ 4.

Abf. 1. Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von einer Million Mark, zur Hälfte in 3 1/2% Stammkapital
Schlesischen Provinzial-Hilfskassen-Obligationen, zur Hälfte in 3 1/2% Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen
zum Nennwerte ausgestattet, von denen die ersteren vom Provinzialverband, die letzteren von der Schlesischen
Landschaft ihr zu Eigentum gewährt werden, ohne daß diesen Körperschaften, abgesehen vom Fall des § 2,
ein Rückforderungsrecht zusteht. Das Stammkapital ist in den ersten 6 Jahren unverzinslich, nach Ablauf

dieser Zeit mit 3 1/2 % in halbjährlichen Nachtragszahlungen verzinslich. Die Anstalt ist jederzeit berechtigt, das Stammkapital ganz oder in einzelnen Raten von nicht weniger als 10 000 Mark in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren je zur Hälfte dem Provinzialverbande und der Landschaft zurückzuzahlen.

Abj. 2. Die Stammeinlage ist am dem Tage fällig, an dem die Anstalt landesherzlich genehmigt wird.

§ 5.

Abj. 1. Soweit in den der Provinzial-Fenerzofizietät gehörigen Gebäuden Räume entbehrlich sind werden der Anstalt unentgeltlich die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Diensträume überlassen.

Abj. 2. Die Organe der Schlesischen Provinzial-Fenerzofizietät sind zugleich Organe der örtlichen Verwaltung der Anstalt.

Abj. 3. Zur Ausarbeitung der Versicherungsbedingungen, Rechnungsgrundlagen und Prämientarife sowie zu den sonstigen Einführungskosten stellt der Provinzialverband von Schlesien einen gleichzeitig mit dem Gründungskapital zu zahlenden unverzinslichen baren Einrichtungs-Vorschuß von 20 000 Mark zur Verfügung, der in halbjährlichen Teilzahlungen von 2000 Mark gleichzeitig mit den ersten zehn Zinsraten des Gründungskapitals zurückgezahlt wird.

§ 6.

Wenn ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut seinen Pfandbriefschuldnern, welche zum Zwecke der Schulden tilgung einen Lebensversicherungsvertrag mit der Anstalt abschließen, die Verwendung der Tilgungsfondsbeiträge oder des aufgelaufenen Tilgungsfondsanteils oder seiner Bestandzinsen zur Zahlung der Lebensversicherungsprämie gestattet, so ist die Anstalt bei denjenigen Versicherungen, bei denen die Tilgungsbeiträge zur Prämienzahlung verwendet werden und die Rechte aus der Versicherung unter Niederlegung des Versicherungsscheines an das Kreditinstitut abgetreten sind, verpflichtet:

1. sämtliche Zahlungen aus dem Versicherungsvertrage, insbesondere an Versicherungssummen, Rückkaufswerten und Gewinnanteilen an das Kreditinstitut zu leisten;
2. auf Verlangen des Kreditinstitutes diejenigen Versicherungsverträge, die unter Vermittlung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte an das Kreditinstitut abzugeben.

§ 7.

Abj. 1. Das Vermögen der Anstalt ist von dem anderer Provinzial-Institute, namentlich auch von dem der Provinzial-Fenerzofizietät getrennt zu halten. Die Anstalt ist verpflichtet, mindestens den vierten Teil ihres gesamten Vermögens in Anleihen des Reiches oder des Preussischen Staates anzulegen. Für die Prämien- und Gewinnreserven tritt diese Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage der Genehmigung des Staates mit der Maßgabe in Kraft, daß von dem jährlichen Zuwachse mindestens ein Drittel so lange in den bezeichneten Anleihen anzulegen ist, bis der angelegte Betrag ein Viertel des Gesamtbetrages der Prämien- und Gewinnreserven erreicht hat. Der Minister des Innern ist befugt, die Anstalt für die Prämien- und Gewinnreserven auch weiterhin von dieser Verpflichtung zu entbinden, so lange und so weit dem im Reiche zugelassenen privaten Versicherungsunternehmungen nicht eine entsprechende Verpflichtung durch Gesetz auferlegt ist. Die Anstalt ist verpflichtet, auf Verlangen der Schlesischen Generallandschaftsadministration die Prämienreserven für diejenigen Versicherungsverträge, die unter Vermittlung von landwirtschaftlichen Tilgungsfondsbeiträgen oder sonstigen Leistungen aus dem Tilgungsfonds abgeschlossen sind, in Schlesischen Landwirtschaftlichen Pfandbriefen anzulegen und deren Beschaffung durch die Schlesische Landwirtschaftliche Bank zu Breslau zu bewirken. Im übrigen finden für die Anlegung der Bestände der Prämienreserven die für die Anlegung solcher Bestände geltenden reichsgerichtlichen Vorschriften (§§ 58, 60, 61 Abj. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 R.-G.-Bl. 2. 139) unangemessene Anwendung.

Abj. 2. Für die Verpflichtungen der Anstalt haftet nur ihr Vermögen. Zur Deckung etwaiger Fehlbeträge kann auf das Stammkapital in vollem Umfange zurückgegriffen werden.

Abj. 3. Für die Sicherheit der Ansprüche der Versicherten haftet die Anstalt mit ihrem Stammkapital und ihrem gesamten Vermögen, namentlich mit den Beständen des Prämienreservefonds.

Abj. 4. Der reine Überschuß des Geschäftsbetriebes der Anstalt, wie er sich nach der Jahresrechnung ergibt, wird nach näherer Maßgabe des Geschäftsplanes der Anstalt den Versicherten überwiesen.

§ 8.

Abj. 1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Auf Grund der Bücher ist am Jahreschluß für das verlossene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und Bilanz anzustellen und mit einem die Verhältnisse und die Entwicklung der Anstalt darstellenden Bericht und dem Gutachten des Verwaltungsrats dem Provinzialausschuß vorzulegen.

Abf. 2. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den für die Prüfung der Rechnungen des Provinzialverbandes bestehenden Vorschriften.

Abf. 3. Beginnt die Tätigkeit der Anstalt erst nach dem 1. Juli, so läuft das erste Geschäftsjahr bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.

§ 9.

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird aus ihrem Vermögen, soweit dieses anreicht, nach Deckung aller Verbindlichkeiten zunächst der noch nicht zurückgezahlte Teil des Stammkapitals in den der Einlage entsprechenden Wertpapieren nebst $3\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen für 6 Jahre an Provinzialverband und Landschaft in gleichen Anteilen zurückgezahlt. Der nach Rückerstattung dieser Einlage verbleibende Rest wird an die zurzeit Versicherten als besonderer Gewinn verteilt.

Auflösung
der Anstalt

II. Verfassung und Verwaltung.

§ 10.

Die Anstalt wird nach Maßgabe der Provinzialordnung, der gegenwärtigen Satzung und der anderen vom Provinziallandtage erlassenen Vorschriften von dem Provinzialverbande verwaltet.

§ 11.

Der Beschlussfassung des Provinziallandtages unterliegt:

1. die Feststellung des Etats;
2. die Festsetzung der Gehälter, Beförderungen und Anstellungsbedingungen für sämtliche Beamte der Anstalt;
3. die Prüfung und Entlassung der Jahresrechnung;
4. die Entgegennahme des Jahresberichtes;
5. die Abänderung der Satzung;
6. die Auflösung der Anstalt.

Provinzial-
landtag.

§ 12.

Abf. 1. Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialausschuß zu. Diesem liegt insbesondere ob:

Provinzial-
ausschuß.

1. die Festsetzung der Prämientarife;
2. die Festsetzung der Versicherungsbedingungen und des Höchstbetrages der zu übernehmenden Versicherungen;
3. die Festsetzung der Bedingungen, unter denen die Anstalt die Kriegszugefahr übernimmt;
4. der Erlass einer Anweisung über die Berechnung und Verwaltung der Prämienreserve, insbesondere auch über die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände, ferner über die Art der Anlegung der sonstigen verfügbaren Gelder und Reservefonds;
5. die Festsetzung von Bestimmungen über die Verwendung des erzielten Gewinnes;
6. die Einführung neuer Versicherungsarten;
7. die Festsetzung des Jahresabschlusses;
8. die Wahl des Direktors und der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates nach Maßgabe des § 13;
9. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
10. die Anstellung sämtlicher Beamten der Anstalt, soweit diese nicht gleichzeitig Beamte der Provinzial-Feuerzweckanstalt sind oder dieses Recht nicht dem Verwaltungsrat oder Direktor übertragen ist;
11. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates;
12. die Vorprüfung aller dem Provinziallandtage zu machenden Vorlagen;
13. der Ankauf und Verkauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten.

Abf. 2. Die Beschlüsse der im ersten Absatz unter 1—6 bezeichneten Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Dasselbe gilt für die Feststellung und Abänderung des Geschäftsplanes der Anstalt.

§ 13.

Abf. 1. Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt wird ein Verwaltungsrat bestellt.

Verwaltung

Abf. 2. Dieser besteht für die Dauer der Vereinigung der unmittelbaren Verwaltung (§ 15) mit der Verwaltung der Schlesischen Provinzial-Feuerzweckanstalt aus dem Landeshauptmann als dem Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden, an $\frac{1}{3}$ von dem Provinzialausschuß zu

wählenden Mitgliedern, von welchen 2 Mitglieder des Verwaltungsrats der Provinzial-Feuerzsjocietät sein sollen, und aus 3 von der Schlesiſchen Landſchaft zu entſcheidenden Mitgliedern oder den betreffenden Stellvertretern.

Abſ. 3. Im Falle einer Trennung der Verwaltung beſteht der Verwaltungsrat aus dem Landeshauptmann als dem Vorſitzenden, dem Direktor der Anſtalt zugleich als Stellvertreter des Vorſitzenden, 3 von dem Provinzialausſchuß zu wählenden und 3 von der Schleiſiſchen Landſchaft zu entſcheidenden Mitgliedern.

§ 14.

Wichtigſte des Verwaltungsrats.

Abſ. 1. Der Verwaltungsrat kann von dem Stande der Verwaltung durch Einſicht der Akten und Bücher jederzeit Kenntnis nehmen.

Abſ. 2. Der Vorſchußfaſſung des Verwaltungsrates unterliegt insbeſondere:

1. die Vorprüfung aller dem Provinzialausſchuß zu machenden Vorlagen;
2. die Entſcheidung über Beſchwerden gegen Verfügun-gen der Direktion;
3. die Auflegung der verfügbaren Gelber. und Reſervefonds unter Berücksichtigung der darüber beſtehenden Beſtimmungen;
4. der Abſchluß von Verträgen über die Vereinigung mit anderen öffentlichen Verſicherungsanſtalten zu einem Verban-de und die Abordnung von Vertretern, zu welchen in erſter Linie der Vorſitzende des Verwaltungsrates, der Direktor der Anſtalt und ſoweit möglich eines der von der Schleiſiſchen Landſchaft entſandten Mitglieder verſehen ſind;
5. die Entſcheidung in zweifelhaften Verſicherungsfällen;
6. die Vorname außerordentlicher Reviſionen der Vermögensverwaltung, ſo oft ſie von ihm für angewieſen erachtet werden, mindereſtens aber einmal im Jahre;
7. die Abgabe eines Urſachens über die vom Direktor einzureichende Bilanz und Jahresrechnung.

Der Direktor.

§ 15.

Abſ. 1. Die unmittelbare Verwaltung der Anſtalt wird bis auf weiteres mit der Schleiſiſchen Provinzial-Feuerzsjocietät verübt und von dem Sozietaetsdirektor geführt. Der Direktor vertritt die Anſtalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht in ihrem Namen alle Schriftſtücke unter der Bezeichnung: „Direktion der Schleiſiſchen Provinzial-Feuerverſicherungsanſtalt“.

Abſ. 2. Der Direktor ſieht den ordnungsmäßigen Gang der Geſchäfte, ſowie für die genaue Beobachtung aller geſetzlichen, reglementarischen und ſonſtigen Vorſchriften verantwortlich.

Abſ. 3. Der Direktor iſt der Dienſtuntergebene des Landeshauptmanns. Dieſer iſt berechtigt zu jeder Zeit Einſicht in die geſamte Geſchäftsſührung der Anſtalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen.

Abſ. 4. Der Direktor iſt der nächſte Dienſtvorgeſetzte aller bei der Anſtalt angeſtellten Beamten. Ihm ſteht den Beamten gegenüber die im § 98 Nr. 3 der Provinzialordnung vorgeſehene Strafbefugnis zu; er kann Urlaub bis zu 3 Wochen erteilen.

§ 16.

Die Beamten der Anſtalt.

Abſ. 1. Dem Direktor können nach Bedürfnis obere Beamte zugeordnet werden, welche nach der Anweiſung des Direktors zu arbeiten haben.

Abſ. 2. Für den Fall der Behinderung des Direktors, ſowie im Falle der Erledigung der Stelle regelt der Landeshauptmann die Vertretung. Der Landeshauptmann vereidigt den Direktor und die genannten Beamten und führt ſie in ihr Amt ein.

Abſ. 3. Mit Genehmigung des Provinzialausſchuſſes kann auch ein geeigneter Anſtaltsbeamter mit der Wahrnehmung beſtimmter verſicherungsmäßiger Geſchäfte beauftragt werden.

§ 17.

Die Beamten.

Abſ. 1. Die zur Verſorgung der Verwaltungsgeschäfte dauernd erforderlichen Arbeitskräfte werden bis auf weiteres von der Provinzial-Feuerzsjocietät geſtellt.

Abſ. 2. Soweit die Anſtellung beſonderer Beamten erforderlich wird, ſind ſie einſtweilen auf Vorſchlag des Direktors vom Verwaltungsrat mittels beſonderen Dienſtvertrages auf Kündigung anzunehmen. Auf dieſe Beamten findet der § 83 des Diſziplinargeſetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 ſtattungsmäßige Anwendung. Innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung dieſer Satzung ſind die Dienſtverhältniſſe dieſer Beamten durch ein vom Provinziallandtage gemäß § 95 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zu erlaſſendes Reglement zu regeln.

§ 18.

Im Falle einer Trennung der Verwaltung von der Verwaltung der Provinzial-Feuerzsjocietät wird die unmittelbare Verwaltung der Anſtalt (§ 15) durch Beſchlußfaſſung des Provinziallandtages geregelt, dieſe Regelung erfolgt in der Form einer Satzungsänderung.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Die staatliche Aufsicht wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, in höherer Instanz von dem Minister des Innern ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist namentlich befugt, die gesamte Geschäftsführung und Vermögenslage der Anstalt jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Staatliche
Aufsicht.

§ 20.

Die Tätigkeit der Anstalt beginnt an dem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Tage.

Beginn des Ge-
schäftsbetriebes
der Anstalt.

§ 21.

Beschlüsse auf Änderung der Satzung oder Auflösung der Anstalt bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Landesherrliche
Genehmigung.

§ 22.

Von den Beratungen und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über Angelegenheiten der Anstalt sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die im Dienste privater Lebensversicherungsgesellschaften stehen oder an deren Verwaltung beteiligt sind.

§ 23.

Abf. 1. Satzungsänderungen müssen durch die Amtsblätter der königlichen Regierungen der Provinz Schlesien öffentlich bekannt gemacht werden. Sie treten 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist.

Satzungs-
änderungen.

Abf. 2. Bei Änderungen der Satzung kann bestimmt werden, daß sie auch für die vor ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Versicherungsverträge gelten.

Breslau, den 15. März 1911.

Der Provinziallandtag von Schlesien.

In der vorstehenden Fassung genehmigt durch Allerhöchste Order vom 23. Oktober 1911.

Zur Beglaubigung.

Berlin, den 4. November 1911.

Der Minister des Innern.

gez. von Dallwitz.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 48.

Ausgegeben Oppeln, den 5. Dezember 1911.

1911

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870/28. April 1903 setze ich den Tag, an dem die **Auslegung der Wählerlisten** für die bevorstehenden Reichstagsneuwahlen zu beginnen hat, auf

Donnerstag, den 14. Dezember d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 30. November 1911.

Der Minister des Innern.

gez. von Dallwitz.

Ia. VI. 2/771.